

Gefahrstoffe

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen sicher mit Gefahrstoffen sowie mit nicht als Gefahrstoff kennzeichnungspflichtigen Arzneimitteln und Medizinprodukten (zum Beispiel Hände-/Hautdesinfektion) um.



Was sind Gefahrstoffe?

Gefahrstoffe sind deutlich an den genormten Symbolen zu erkennen. Auch Arzneimittel und Medizinprodukte können Gefahrstoffe sein, obwohl sie nicht als Gefahrstoffe gekennzeichnet sind. Beispielsweise fällt auch flüssiger Stickstoff unter das Gefahrstoffrecht.

Im Verhältnis zu Unfällen mit Gefahrstoffen überwiegen bei Beschäftigten in zahnmedizinischen Praxen Sensibilisierungen durch Gefahrstoffe und Erkrankungen durch Feuchtarbeit. Zu Feuchtarbeit finden sich weitergehende Ausführungen auf der **Sicheren Seite „Hautschutz“**.



Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Um die Gesundheit Ihrer Beschäftigten zu erhalten, die mit Gefahrstoffen, Medikamenten und Medizinprodukten arbeiten, und zum Schutz der Umwelt müssen Sie mit fachkundiger Unterstützung eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sind die von den Gefahrstoffen ausgehenden dermalen, inhalativen und physikalisch-chemischen Gefährdungen zu berücksichtigen. Können Gefährdungen für die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht ausgeschlossen werden, müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Überprüfen Sie regelmäßig die Effektivität der Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung. Lassen Sie sich von einer in Gefahrstoffen fachkundigen Fachkraft für Arbeitssicherheit, einer fachkundigen Betriebsärztin oder einem fachkundigen Betriebsarzt bei der Beurteilung der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen unterstützen.

Besteht in Ihrer Praxis bei bestimmten Tätigkeiten nur eine geringe Gefährdung durch Gefahrstoffe, muss dieses nachvollziehbar dokumentiert werden. Auf eine detaillierte Dokumentation kann verzichtet werden. Besondere Schutzmaßnahmen müssen nicht getroffen werden.

Kriterien für eine geringe Gefährdung:

- Stoffe oder Gemische sind z.B. als „reizend“ aber nicht als „krebserzeugend“ gekennzeichnet.
- Es werden nur geringe Mengen (Milliliter- oder Grammbereich) verwendet.
- Die Tätigkeit ist von kurzer Dauer, zum Beispiel 10–15 Minuten pro Tag.
- Es besteht kaum Hautkontakt und die Möglichkeit einer Aufnahme über die Atemwege ist minimal.
- Allgemeine Schutzmaßnahmen sind ausreichend.

Gefahrstoffe kennen und Gefährdungen vorbeugen

- Prüfen Sie, an welchem Arbeitsplatz, bei welcher Tätigkeit und in welchem Umfang Gefahrstoffe verwendet werden.
- Beschaffen Sie sich Informationen über die Gefahrstoffe sowie Arzneimittel und Medizinprodukte, mit denen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten oder arbeiten sollen. Sicherheitsdatenblätter und Produktinformationen erhalten Sie bei den Herstellerfirmen. Sie müssen jederzeit griffbereit und einzusehen sein.



- Listen Sie zu Ihrer Übersicht alle Gefahrstoffe in Ihrer Praxis in einem Gefahrstoffverzeichnis auf. Nutzen Sie hierzu das **Formblatt „Gefahrstoffverzeichnis“** bei den Arbeitshilfen Nr. 2.
- Beurteilen Sie mit Unterstützung durch eine fachkundige Person die Risiken für Ihre Beschäftigten. Dabei sind Intensität, Dauer und Häufigkeit der Exposition unter Beachtung der jeweiligen inhalativen, dermalen und physikalisch-chemischen Gefährdungen zu berücksichtigen.
- Werden in Ihrer Praxis beispielsweise reizende, gesundheitsschädliche, ätzende oder giftige Stoffe verwendet,
 - prüfen Sie, ob diese Stoffe durch weniger gefährliche Arbeitsstoffe ersetzt werden können (Substitutionsprüfung). Ersetzen Sie beispielsweise flusssäurehaltige Abätzmittel durch flusssäurefreie Abätzmittel oder andere Verfahren oder verwenden Sie im Dentallabor Einbettmassen mit geringem Quarzgehalt oder in staubreduzierter Form. Setzen Sie aldehydhaltige Desinfektionsmittel nur ein, wenn es aus hygienischer Sicht keine Alternative gibt. Für einige Reinigungs- und Desinfektionsmittel existieren Produktcodes (Angaben der Herstellerfirma über die Zugehörigkeit eines einzelnen Produkts zu einer Produktgruppe), anhand derer Produkte mit geringerer Gefährdung ausgewählt werden können. Dokumentieren Sie das Ergebnis Ihrer Prüfung im Gefahrstoffverzeichnis.
 - setzen Sie die verwendeten Arbeitsstoffe nach den Erfordernissen ein, aber halten Sie die Mengen so gering wie möglich (Minimierungsgebot).
- Erstellen Sie tätigkeits- und arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisungen.

- Werden in Ihrer Praxis giftige, krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Substanzen verwendet,
 - sorgen Sie dafür, dass Ihre Beschäftigten so wenig wie möglich von diesen Stoffen einatmen oder über die Haut damit in Kontakt kommen. Falls Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) existieren, muss deren Einhaltung über Rückschlüsse aus vergleichbaren Tätigkeiten oder alternativ über eine nachvollziehbare Schätzung oder durch Messungen nachgewiesen werden.
 - müssen diese unter Verschluss gelagert werden. Der Zugang ist ausschließlich Sachkundigen erlaubt.

Gefahrstoffe technisch sichern und organisieren

Arbeitsräume und Lagerung

- Kennzeichnen Sie Laborarbeits- und Laborräume deutlich.
- Arbeitsräume und Arbeitsplätze, an denen mit Gefahrstoffen gearbeitet wird, müssen leicht zu reinigen sein.
- Gefahrstoffe, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, dürfen nicht an Arbeitsplätzen (Ausnahmen für Kleinmengen), unter Treppen oder in Fluchtwegen gelagert werden.
- Achten Sie darauf, dass Arbeitsstoffe übersichtlich geordnet und in festgelegten sowie gekennzeichneten Bereichen oder Schränken gelagert werden.
- Zur Lagerung einiger Stoffe können Sicherheitsschränke und/oder Vorratsräume für brennbare Flüssigkeiten erforderlich sein. Reduzieren Sie Ihre Vorratshaltung an brennbaren oder explosionsgefährdenden Gefahrstoffen auf das unbedingt notwendige Maß.
- Stellen Sie für Gefahrstoffe, die kühl gelagert werden müssen, einen gesonderten Kühlschrank zur Verfügung, denn Lebensmittel oder Medikamente dürfen nicht zusammen mit Gefahrstoffen gelagert werden.
- Stellen Sie durch ein Minimum-Maximum Thermometer sicher, dass zu kühlende Medikamente oder Materialien im richtigen Kühlbereich gelagert werden. Eine Dokumentation ist notwendig.
- Bewahren Sie ätzende Stoffe nicht über Augenhöhe auf.

Entsorgung

- Stellen Sie geeignete Bindemittel für Chemikalien bereit, um verschüttete Materialien sofort aufnehmen zu können.
- Regeln Sie mit besonderer Sorgfalt insbesondere die Entsorgung von Gefahrstoffen, wie Röntgen- oder Laborchemikalien sowie Amalgam, Filter aus der Absauganlage, anorganische Säuren, Beizen, cyanidhaltige Flüssigkeiten oder Gemische aus dem Dentallabor, die gesondert entsorgt werden müssen. Wegen unvorhersehbarer Risiken dürfen Gefahrstoffrestbestände auch bei Platzmangel nicht zusammengeschüttet werden. Die Entsorgung muss über autorisierte Entsorgungsfirmen oder über die Zulieferfirmen erfolgen.

Expositionen über die Luft reduzieren

- Entscheiden Sie sich für Arbeitsverfahren, bei denen möglichst wenig Stäube, Gase, Dämpfe oder Nebel freigesetzt werden. Vermeiden Sie großflächige, offene Anwendungen.
- Arbeitsplätze, an denen Gefahrstoffe in die Luft gelangen können, sollten über ausreichende Be- und Entlüftungsmöglichkeiten verfügen.
- Bei Arbeiten mit Kunststoffen wie bei Prothesen, Aufbisschienen oder Provisorien ist neben der Schutzkleidung gegebenenfalls eine Schutzbrille, ein medizinischer Mund-Nasenschutz und Schutzhandschuhe zu tragen. Zum Fräsen und Schleifen ist eine Tischabsaugung mit zusätzlicher Glastrennscheibe zu benutzen.
- Decken Sie Desinfektionsmittelbäder grundsätzlich ab. Kennzeichnen Sie in die Bäder mit kontaminierten Instrumenten oder Abformungen von Gebissen, damit die Einwirkzeiten korrekt eingehalten werden. Die Instrumente müssen aus den Desinfektionsbädern mit einer Instrumentenzange oder Sieben mit Griff entnommen werden.
- Bevorzugen Sie, beispielsweise bei der Desinfektion von Flächen, das Wischverfahren. Sprühverfahren sind daher ausschließlich auf solche Bereiche zu beschränken, die nicht durch Wischdesinfektion erreicht werden können.

Betriebsanweisung erstellen

- Betriebsanweisungen müssen für die Beschäftigten einsehbar sein, beispielsweise durch Aushang. Bei inhaltlichen Überschneidungen können Sie Betriebsanweisungen auch in Arbeits- oder Verfahrensanweisungen Ihres Qualitätsmanagementsystems integrieren. Für Arbeiten mit Desinfektionsmitteln bietet sich an, die Angaben aus der Betriebsanweisung mit dem Hygiene- und Desinfektionsplan zu kombinieren. Beschreiben Sie darin, welche Gefahren für Mensch und Umwelt von den Gefahrstoffen ausgehen, welche Schutzmaßnahmen Sie für Notfälle getroffen, welche Verhaltensregeln Sie hinsichtlich der Ersten Hilfe aufgestellt haben und wie die Stoffe entsorgt werden sollen. Nutzen Sie dafür das **Formblatt „Betriebsanweisung gemäß §14 GefStoffV“** bei den Arbeitshilfen Nr. 2.



Personal

- Beachten Sie, dass für Arbeiten mit Gefahrstoffen bestimmte Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und werdende beziehungsweise stillende Mütter wirksam werden. Siehe **Sichere Seiten „Jugendschutz“** beziehungsweise **„Mutterschutz“** oder **„Praktikantinnen und Praktikanten“**.
- Setzen Sie für Arbeiten mit Gefahrstoffen nur qualifiziertes, unterwiesenes Personal ein.
- Beim Umgang mit Desinfektionsmitteln und Gefahrstoffen ist auf korrekte persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie Schutzkleidung, Schutzbrille und Schutzhandschuhe zu achten.
- Unterweisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig, beispielsweise anhand der Betriebsanweisungen, wie sie mit Gefahrstoffen richtig umgehen, und dokumentieren Sie die Unterweisungen. Stellen Sie sicher, dass Ihr Personal die Gefahrstoffpiktogramme kennt beziehungsweise diese jederzeit einsehen kann. Achten Sie darauf, die Gefährdung deutlich zu beschreiben.
- Weisen Sie Ihre Beschäftigten darauf hin, dass während der Arbeit mit Gefahrstoffen nicht gegessen oder getrunken werden darf.



Gefahrstoffe sicher im Griff – Tipps für die Praxis

- Sorgen Sie dafür, dass Missgeschicke oder Fehler im Umgang mit Gefahrstoffen von vornherein ausgeschlossen sind, zum Beispiel indem Sie die Stoffe möglichst nur in Originalgebinden verwenden. Werden Gefahrstoffe in kleinere Gefäße umgefüllt, sind diese deutlich zu beschriften und mit einem Gefahrenpiktogramm zu kennzeichnen. Niemals Lebensmittelgefäße verwenden.
- Denken Sie bei Unterweisungen und Anleitungen auch an Personen, die im Umgang mit Gefahrstoffen eher unerfahren sind. Informieren Sie Reinigungskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten besonders ausführlich und dokumentieren Sie die Unterweisung. Hinweise zu Sicherheitsdatenblättern und Musterbeispiele unter www.baua.de.
- Weitere Informationen und Links zu Gefahrstoffen bietet auch das IFA Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung www.dguv.de, Suche: „IFA“.